Lizenzvertrag

zwischen

Baden-Württemberg-Tarif GmbH

Stockholmer Platz 1

70173 Stuttgart

(nachstehend Lizenzgeber[1] genannt)

und

……..

……..

……..

(nachstehend Lizenznehmer[1] genannt)

kommt die nachstehende Rahmenlizenzvereinbarung zustande:

Stand: 31.03.2026

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

INHALT

PRÄAMBEL 3
§ 1 GEGENSTAND DES VERFAHRENS 4
§ 2 VERTRAGSGEGENSTAND 4
§ 3 ROLLE DES LIZENZNEHMERS 7
§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN 8
§ 5 AUSSTELLEN DER LIZENZ 9
§ 6 MARKETING 9
§ 7 LIZENZGEBÜHR UND PROVISIONSZAHLUNGEN 10
§ 8 ENTRICHTUNG DES REISEPREISES 10
§ 9 ZAHLUNGSABWICKLUNG/ZAHLUNGSAUSFALL 11
§ 10 HAFTUNG UND SICHERHEIT 11
§ 11 VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG 12
§ 12 ÄNDERUNGEN DES GESCHÄFTSBETRIEBES 14
§ 13 DATENSCHUTZ 14
§ 14 VERSCHWIEGENHEIT 15
§ 15 COMPLIANCE / VERHALTENSKODEX 16
§ 16 VERTRAGSÜBERLEITUNG 16
§ 17 NEBENABREDEN 16
§ 18 SONSTIGES 17

PRÄAMBEL

Die Bedeutung des E-Ticket-Vertriebs im ÖPNV wächst. Immer mehr Tickets werden über Smartphones, Online-Shops und Chipkarten verkauft. Zukünftig werden elektronische Tickets (E-Tickets) wahrscheinlich die tragende Säule im ÖPNV darstellen. Das hat viele Vorteile: Die Zugangsbarrieren beim Erwerb von Tickets können abgebaut und die Schnittstelle zum Kunden optimiert werden. Hierdurch sollen neue Kunden für den ÖPNV gewonnen und Umsatzsteigerungen erzielt werden.

In immer kürzeren Abständen kommen innovative Anwendungen auf den Markt, die sich durch ansprechende Kundenschnittstellen, gute Performance, eine durchdachte Integration verschiedener Mobilitätsdienstleistungen oder durch weitere Zusatznutzen auszeichnen. Um die o. g. Ziele zu erreichen, sollen die Innovationen im Markt für den neuen Baden-Württemberg-Tarif („bwtarif“), durch die Vergabe von Lizenzen genutzt werden.

Jeder Interessent, der die in diesem Lizenzvertrag definierten Anforderungen erfüllt, kann eine Lizenz für den Verkauf von E-Tickets beantragen. Die Zahl der Lizenzen ist nicht limitiert. Auch nach Einführung des bwtarif können weitere Lizenzen im Wege des Open-House-Verfahrens nach Maßgabe dieses Vertrages und seiner Anforderungen vergeben werden. Für alle Lizenznehmer gelten jeweils die gleichen Vertragsbedingungen und Konditionen.

Die E-Ticket-Lizenzen können auf Basis zweier technologischer Standards basieren:

1) Für alle VDV-KA Ausbauvarianten: der VDV-Kernapplikation (VDV-KA), dem offener Daten- und Schnittstellen-Standard für elektronisches Ticketing bzw. Elektronisches Fahrgeldmanagement (EFM) im Öffentlichen Personenverkehr. Dieser Standard wird von der VDV eTicket Service GmbH & Co. KG als Betreibergesellschaft herausgegeben und verwaltet.
2) Für die VDV-KA Ausbauvariante 3: dem UIC-Standard IRS 918-9 („Flexible Content Barcode“, nachstehend „UIC 918-9“). Dieser Standard wird von der Deutschlandtarifverbund-GmbH als Betreibergesellschaft herausgegeben und verwaltet.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1
GEGENSTAND DES VERFAHRENS

(1) Gegenstand des Open-House-Verfahrens ist der Abschluss von „nicht-exklusiven Lizenzierungsverträgen“ für den Zeitraum vom 10.12.2023 (Fahrplanwechsel) bis einschließlich 09.12.2028 (Tag vor dem Fahrplanwechsel) über die Lizenzierung von Anbietern zum Vertrieb von elektronischen Tickets („E-Ticket“) für den Baden-Württemberg-Tarif („bwtarif“) nach Maßgabe dieses Vertrages und seiner Anlagen.

(2) Unter Vorgabe einheitlicher Vertragskonditionen und eines einheitlichen Provisionsentgelts sowie eines einheitlichen Zugangsverfahrens wird allen geeigneten und interessierten Anbietern der jederzeitige Abschluss bzw. Beitritt zum Vertrag während der gesamten definierten Vertragslaufzeit angeboten. Das Open-House-Verfahren sieht die Vorgabe einheitlicher Vertragskonditionen für die am Verfahren Beteiligten vor. Die Vertragskonditionen und einheitlichen Provisionsentgelte sind deshalb nicht verhandelbar und für alle Vertragspartner identisch. Zu diesem Vertrag besteht ein jederzeitiges Beitrittsrecht. Der Vertrag endet spätestens am 09.12.2028, unabhängig vom Datum des Vertragsschlusses.

(3) Dabei handelt es sich nach der Rechtsprechung des EuGH nicht um die Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates bzw. der §§ 97 ff. GWB. Vielmehr unterliegen nach der Rechtsprechung des EuGH sogenannte „Open-House“-Verfahren nicht dem Vergaberecht, da aufgrund der fehlenden Auswahlentscheidung kein Wettbewerb stattfindet. Um ein weitestgehendes Maß an Transparenz für die beabsichtigten Vertragsabschlüsse zu gewährleisten, erfolgt die Veröffentlichung der hier vertragsgegenständlichen Leistung dennoch im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union.

(4) Der Lizenzgeber trifft keine Auswahlentscheidung und unterbreitet jedem interessierten Unternehmen, welches die Anforderungen dieses Vertrages erfüllt, ein identisches Vertragsangebot. Sofern der Anbieter die Anforderungen dieses Vertrages erfüllt, erteilt der Lizenzgeber eine Lizenz für den Vertragsgegenstand.

§ 2
VERTRAGSGEGENSTAND

(1) Der Lizenzgeber gestattet dem Lizenznehmer, E-Tickets des bwtarif nach Maßgabe dieses Vertrages und seiner Anlagen zu vertreiben. Die Lizenz gilt für folgende Medien in den verschiedenen VDV-KA Ausbauvarianten[2] *(Anm.: Eine Lizenz kann für eine oder mehrere Medien vergeben werden; das Medium/die Medien, für das/die die Lizenz gilt, sind anzukreuzen).* Die Angabe der VDV-KA-Ausbauvariante dient lediglich der verbindlichen Definition der technischen Vertriebslösung. Gegebenenfalls sind auch andere technische Standards nach Maßgabe dieses Lizenzvertrags zulässig:

- ☐ Elektronischer Fahrschein als Chipkarte (VDV-KA Ausbauvariante 2-b)
- ☐ Elektronischer Fahrschein auf NFC-Mobiltelefon (VDV-KA Ausbauvariante 2-b)
- ☐ Statische Berechtigung (2D-Barcode) auf Mobiltelefon (VDV-KA Ausbauvariante 2-b)
- ☐ Statische Berechtigung (2D-Barcode) auf Papier (VDV-KA Ausbauvariante 2-b)

[2] Definitionen nach: VDV-Kernapplikation – Migrationsszenarien in den Ausbauvarianten des (((eTicket Deutschland; Anlage 2 zum (((eTicket-Teilnahmevertrag (Stand: 13. September 2016)

☐ IN-OUT mit Chipkarte (VDV-KA Ausbauvariante 3)

☐ IN-OUT mit NFC-Mobiltelefon (VDV-KA Ausbauvariante 3)

☐ IN-OUT mit Mobiltelefon (VDV-KA Ausbauvariante 3)

Die Lizenz hat den Anforderungen der VDV-KA oder des Standards UIC 918-9 zu genügen. Sofern innerhalb der Vertragslaufzeit neue Ausbauvarianten oder Medien den VDV-KA-Standard oder den Standard UIC 918-9 erfüllen, ist der Lizenznehmer berechtigt, diese nach Zustimmung durch den Lizenzgeber zusätzlich auf seine Lizenz anzuwenden. Die Vermittlungsleistung wird dabei gemäß § 3 a Abs. 2 UStG in Deutschland ausgeführt.

(2) Es handelt sich dabei um eine nicht-ausschließliche Lizenz zugunsten des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer darf die Lizenz ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers weder ganz noch zum Teil, weder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder -erwerben, noch sonst wie übertragen, noch an Dritte unterlizenzieren. Lizenzgeber und Lizenznehmer stimmen den Einzelfall jeweils individuell ab.

(3) Die Lizenz wird für das Gebiet der Europäischen Union und der Schweiz erteilt. Gebrauch und/ oder Vertrieb des Lizenzgegenstands außerhalb des Vertragsgebietes ist dem Lizenznehmer nicht gestattet.

(4) Bestandteile dieses Vertrages sind - unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers - die folgenden Dokumente mit allen Anlagen und deren jeweils gültigen Fortschreibungen:

Anlage 1	Verfahrensunterlagen Lizenzvergabe
Anlage 1.1	Tarifkonzept
Anlage 1.2	Tarifanwendungs- und Einnahmeaufteilungsvertrag (TEV)
Anlage 1.3	Vertriebskonzept
Anlage 1.4	Kommunikationsrichtlinie
Anlage 1.5	Service Level Agreement (SLA)
Anlage 2	Zertifizierung durch VDV eTicket Service GmbH & Co. KG (wird nach Vertragsabschluss beigefügt)
Anlage 3	Protokoll der technischen Abnahme des Lizenzgebers (wird nach Vertragsabschluss beigefügt)

(5) Die sich aus den §§ 2, 3, 6, 7, 9, 11, 12, 13 und 14 des Tarifanwendungs- und Einnahmenaufteilungsvertrages (TEV) ergebenden Pflichten der Verkehrsunternehmen sind analog durch die Lizenznehmer zu erfüllen.

(6) Die Anlagen des Lizenzvertrages gelten bei Unstimmigkeiten, unter Beachtung der obigen Rangfolge dergestalt, dass neuere Anforderungen älteren Anforderungen (zur selben Anforderung) vorgehen. Die Anlagen des Lizenzvertrages sind für den Lizenznehmer bindend. Der Lizenzgeber behält sich vor, Änderungen dieses Vertrages und seiner Anlagen vorzunehmen. Der Lizenznehmer

ist in diesem Fall mindestens vier Wochen vor Wirksamwerden der jeweiligen Vertragsänderung auf diese hinzuweisen. Im Übrigen gelten für Änderungen am Vertrag und seiner Anlagen die Regelungen des Tarifkonzepts gem. Anlage 1.1 (z. B. für Preisänderungen) entsprechend. Ist die Änderung für den Lizenznehmer nicht vertretbar, weil sein Betrieb auf diese Änderung nicht eingestellt ist, steht dem Lizenznehmer ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Geltendmachung etwaiger verlorener Aufwände oder Schadenersatzforderungen gegenüber dem Lizenzgeber ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

(7) Der Lizenznehmer hat die Verfahrensunterlagen Lizenzvergabe (Anlage 1) auf Eindeutigkeit, Konsistenz und Realisierbarkeit geprüft. Der Lizenznehmer stimmt ausdrücklich zu, dass für den Fall des Widerspruchs zwischen den Verfahrensunterlagen Lizenzvergabe und dem Antrag das in den Verfahrensunterlagen Lizenzvergabe Dokumentierte als Leistungssoll vereinbart ist.

(8) Regelt dieser Lizenzvertrag Sachverhalte nicht vollständig, wird er durch seine Anlagen und die vorgenannten Regelwerke ergänzt. Widersprechen Bestimmungen in den Anlagen diesem Lizenzvertrag, gehen die Bestimmungen dieses Lizenzvertrages vor.

(9) Das Sortiment des bwtarif umfasst Einzeltickets und Zeitkarten (Relationspreistickets) sowie Tagestickets (Pauschalpreistickets). Der Lizenznehmer hat grundsätzlich das gesamte, jeweils gültige Sortiment an Einzel- und Tagestickets als E-Ticket anzubieten, sofern der Lizenzgeber keine anderweitigen Vorgaben aufstellt. Der Verkauf von Einzel- und Tagestickets ist obligatorisch, der Verkauf von Zeitkarten fakultativ. Der ausschließliche Verkauf von Zeitkarten ohne Einzel- und Tagestickets ist untersagt.

(10) Grundsätzlich sind vom Lizenznehmer alle Fahrtrelationen und Varianten anzubieten. Abhängig von dem Medium der gewählten Ausbauvariante gem. § 2 (1) werden Einschränkungen vereinbart. Mit

- dem Elektronischen Fahrschein als Chipkarte (VDV-KA Ausbauvariante 2-b) und
- dem Elektronischen Fahrschein auf NFC-Mobiltelefon (VDV-KA Ausbauvariante 2-b)

werden nur Relationen verkauft, in denen in der Start- und in der Zieltarifzone Chipkarten kontrollierbar sind.

Mit den Medien

- IN-OUT mit Chipkarte (VDV-KA Ausbauvariante 3) und
- IN-OUT mit NFC-Mobiltelefon (VDV-KA Ausbauvariante 3)

werden lediglich Relationen zwischen aneinandergrenzenden Verkehrsverbünden, die für Verkehre innerhalb der Verkehrsverbünde Chipkarte und/oder NFC-Mobiltelefon anbieten, verkauft.

(11) Eine Priorisierung der Tickets im Frontend (durch Vorgabe des Lizenznehmers oder durch Vorkonfiguration durch den Kunden) ist zulässig und gewünscht. Bei der automatisierten Fahrpreisfindung (Ausbauvariante 3 nach VDV-KA) hat der Lizenznehmer sicherzustellen, dass das jeweils gültige und wirksame Sortiment im bwtarif im Sinne der Bestpreisabrechnung / Preisdeckelung ex-post maximal auf Monatsbasis - in Übereinstimmung mit den jeweiligen Vorgaben des Lizenznehmers dazu - abgerechnet wird. In den Ausbauvarianten 2 nach VDV-KA ist eine Best-Preis-Abrechnung maximal auf Monatsbasis optional.

§ 3
ROLLE DES LIZENZNEHMERS

(1) Der Lizenznehmer ist Kundenvertragspartner im Sinne des Rollenmodells der VDV-KA. Er vertreibt die unter § 2 Abs. 1 beschriebenen E-Tickets im Namen und auf Rechnung der anerkennenden Verkehrsunternehmen, die den bwtarif anerkennen und entsprechende Verträge mit dem Lizenzgeber abgeschlossen haben.

(2) Der Beförderungsvertrag selbst kommt ausschließlich zwischen dem Käufer und dem Erbringer der Verkehrsdienstleistung unter Einbeziehung der Tarifbestimmungen der BW-Tarif-Gesellschaft und der entsprechenden Beförderungsbedingungen des ausführenden Verkehrsunternehmens zustande. Zwischen dem Lizenzgeber und dem Käufer sowie zwischen dem Lizenznehmer und Käufer entsteht diesbezüglich kein Vertragsverhältnis. Der Lizenznehmer hat in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen darauf hinzuweisen, dass die Sicherstellung der Fahrgastrechte ausschließlich dem die Verkehrsdienstleistung ausführenden Verkehrsunternehmen obliegt. Darüber hinaus hat der Lizenznehmer den Kunden über die notwendigen Kontaktdaten zur Wahrnehmung seiner Fahrgastrechte aus dem bwtarif in geeigneter Form zu unterrichten (z. B. auf seiner Verkaufsplattform).

(3) Der Lizenznehmer kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten weiterer Dienstleister bedienen. Sind Systeme oder Schnittstellen eines Nachunternehmers des Lizenznehmers Gegenstand der Zertifizierung der VDV eTicket Service GmbH & Co. KG bzw. der technischen Abnahme nach diesem Vertrag, ist der Lizenznehmer berechtigt, diese Dienstleister oder deren Leistung nur unter Einhaltung des Prozesses nach nachfolgend Absatz 4 zu verändern bzw. auszutauschen.

(4) Beabsichtigt der Lizenznehmer eine Modifikation des bereits zertifizierten abgenommenen Systems, hat er den Lizenzgeber mindestens vier Wochen vor Implementierung (Go Live) über Umfang und Inhalt der Modifikation hinreichend schriftlich zu informieren. Der Lizenzgeber entscheidet sodann innerhalb von längstens zwei Wochen, inwiefern eine erneute Zertifizierung bzw. technische Abnahme des relevanten Teilbereichs oder des Gesamtsystems für notwendig erachtet wird, um sich von der vertragsgemäßen Funktionstauglichkeit des modifizierten Systems überzeugen zu können. Die Kosten der erneuten Zertifizierung bzw. der technischen Abnahme hat der Lizenznehmer mit Ausnahme der Kosten zu tragen, die auf eine vom Lizenzgeber angeordnete Modifikation des Systems zurückgehen (z. B. § 2 Abs. 6).

(5) Der Lizenznehmer verpflichtet sich bei der Beauftragung von Nachunternehmern/anderen Unternehmen/Verleihunternehmen, die nicht bereits im Lizenzantrag benannt wurden, dem Lizenzgeber ein Auskunfts- und Prüfungsrecht einzuräumen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich darüber hinaus, die Nachunternehmer/anderen Unternehmen/Verleihunternehmer vertraglich zu verpflichten, dem Lizenzgeber dieses Auskunfts- und Prüfungsrecht zu gewähren und die vertragliche Verpflichtung zur Gewährung des Auskunfts- und Prüfrechts auf alle weiteren Nachunternehmer/anderen Unternehmen/Verleihunternehmer zu übertragen. Sollten Nachunternehmer/andere Unternehmen/Verleihunternehmen Anforderungen des Lizenzantrags nicht erfüllen, behält sich der Lizenzgeber die Ablehnung der entsprechenden Nachunternehmer/anderen Unternehmen/Verleihunternehmen ausdrücklich vor. Der Lizenzgeber ist darüber hinaus berechtigt, Nachunternehmer/andere Unternehmen/Verleihunternehmen aus wichtigem Grund, z. B. bei fehlender Eignung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und des Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG), abzulehnen bzw. deren Auswechselung zu verlangen. Kommt der Lizenznehmer einer entsprechenden begründeten schriftlichen Aufforderung zur Auswechslung nicht nach, liegt darin eine schwere Verletzung vertraglicher Pflichten.

§ 4
RECHTE UND PFLICHTEN

(1) Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer zu definierten Versionsterminen die notwendigen Tarifdaten des bwtarif zur Verfügung. Hinsichtlich der Datenaustauschprozesse zwischen Lizenznehmer und Lizenzgeber gelten die Vorgaben aus dem Vertriebskonzept (Anlage 1.3) und dessen jeweils gültige Fortschreibungen.

(2) Fahrplan- und Echtzeitinformationen werden vom Lizenzgeber nicht zur Verfügung gestellt. Ein fahrplanbasierter Verkauf ist dennoch grundsätzlich möglich, z. B. über eine Schnittstelle bei der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW). Allerdings ist der Lizenznehmer in diesem Fall selbst für die Einrichtung einer entsprechenden Schnittstelle und für die Aktualität der Daten verantwortlich.

(3) Der Lizenznehmer hat seine E-Ticket-Verkäufe gemäß der Anlage A 8 des Tarifanwendungs- und Einnahmeaufteilungsvertrages (Anlage 1.2) in der vorgegebenen Form und Qualität zu melden. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen (z. B. technische Veränderungen, rechtliche Vorgaben) die Termine und Fristen anzupassen.

(4) Der Lizenznehmer hat die ungekürzten, vollständigen, sich aus den jeweiligen Ticketpreisen rechnerisch ergebenden Bruttofahrgeldeinnahmen innerhalb der im TEV § 6 (Anlage 1.2) vorgegebenen Frist auf das Clearingkonto der BW-Tarif-Gesellschaft abzuführen. Steht ein fälliger Betrag nicht innerhalb der festgelegten Frist zur Verfügung, werden dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber Verzugszinsen gemäß § 288 BGB in Rechnung gestellt. Der Lizenzgeber ist berechtigt, vom Lizenznehmer eine Bankbürgschaft gemäß § 6 (4) des TEV (Anlage 1.2) zu verlangen. Die Kosten einer Bankbürgschaft trägt grundsätzlich der Lizenzgeber.

(5) Der Lizenznehmer stellt die Einhaltung der in Anlage 1.5 definierten Service Level sicher.

(6) Der Lizenznehmer stellt jederzeit sicher, dass die ausgegebenen E-Tickets und die eingesetzten Systeme stets den vertraglichen und insbesondere den gültigen technischen Anforderungen an E-Tickets im bwtarif gemäß Anlage 1.3 (Technische Anforderungen E-Ticket, Anlage 3.1 - 3.2 des Vertriebskonzeptes und Fachliche und technische Spezifikation des elektronischen Fahrscheins und dessen Kontrolle, Anlage 3.3 des Vertriebskonzeptes) entsprechen. Treten nach Abnahme des Systems des Lizenznehmers Fehler im Prozessablauf auf (von der Ticketausgabe bis zur Kontrolle und Abrechnung), ist der Lizenznehmer verpflichtet, bei der Fehlerursachenanalyse aktiv mitzuwirken. Zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber auf dessen Aufforderung hin im Rahmen des rechtlich Zulässigen alle zur Fehlerursachenanalyse erforderlichen Informationen und Unterlagen/Angaben zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Lizenznehmer unterhält auf eigene Kosten eine Hardware- und EDV-Umgebung sowie eine Internetverbindung, die es dem Lizenznehmer aus technischer Sicht ermöglicht, die vorhandenen Vertriebsdaten zu verarbeiten, die Tickets zu vertreiben, die Einnahmenmeldung und Überweisungen durchzuführen. Alternativ kann er hierfür auch einen Dienstleister beauftragen. Kosten, die dem Lizenznehmer in diesem Zusammenhang entstehen, bspw. durch die Anschaffung einer neuen Hardware- und/oder EDV-Umgebung und/oder einer neuen Internetverbindung oder durch Wartung derselben Bestandteile trägt der Lizenznehmer.

(8) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Angebote von E-Tickets für den bwtarif in seinem Online-Shop laufend zu beobachten und etwaige Fehler – insbesondere der Produktpräsentation und Produktbeschreibung einschließlich der Preisauszeichnung – unverzüglich, auch auf Anweisung des Lizenzgebers hin, zu berichtigen und dem Lizenzgeber unverzüglich mitzuteilen. Zusätzlich ist mit einem Link auf eine vom Lizenzgeber zu benennende Plattform mit allen relevanten Fahrgastinfor-

mationen zum bwtarif zur vertieften Information des Kunden zu Beginn des Verkaufsvorgangs gegenüber dem Kunden hinzuweisen.

(9) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Vertrieb von E-Tickets für den bwtarif im Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Fernabsatzverträge durchzuführen und die Kunden ordnungsgemäß über ihre Rechte zu informieren. Dies entbindet den Lizenznehmer dennoch nicht davon, den Lizenzgeber unverzüglich zu informieren, sobald er von Umständen Kenntnis erlangt, die einen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften möglich erscheinen lassen.

§ 5
AUSSTELLEN DER LIZENZ

(1) Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer eine Lizenz, sobald der Lizenznehmer die folgenden Anforderungen kumulativ erfüllt:

a. Vorliegen aller geforderten Unterlagen gemäß den Anforderungen aus den Anlagen gemäß § 2 Abs. 4 dieses Lizenzvertrages

b. von beiden Seiten unterzeichnete Ausfertigung dieses Lizenzvertrages

c. Zertifizierung der VDV eTicket Service GmbH & Co. KG (nur bei Ausgabe der Fahrtberechtigung als VDV-KA-Barcode)

d. Benennung des Datenschutzbeauftragten gemäß § 13.2

e. Bescheinigung über die erfolgreiche technische Abnahme des Vertriebssystems durch die BW-Tarif GmbH gemäß Anforderungen in Anlage 3

(2) Kann innerhalb von 18 Monaten nach Vertragsschluss keine Bescheinigung über die erfolgreiche technische Abnahme des Vertriebssystems durch die BW-Tarif GmbH gemäß Anforderungen in Anlage 3 ausgestellt werden, gilt der gestellte Lizenzantrag ohne weiteres Zutun der Vertragsparteien als abgelehnt. Eine Kosten-/ Schadenerstattung etwaiger verlorener Aufwände gegenüber dem Lizenzgeber ist ausgeschlossen.

§ 6
MARKETING

(1) Der Lizenznehmer ist berechtigt, den Verkauf von E-Tickets für den bwtarif in Übereinstimmung mit den Anforderungen und Vorgaben der jeweils gültigen Kommunikationsrichtlinie aktiv zu bewerben.

(2) Führt der Lizenznehmer Werbemaßnahmen im Rahmen der Verkaufsförderung/des Verkaufsprozesses durch, so hat er dabei die Vorgaben der jeweils gültigen Kommunikationsrichtlinie zu beachten und die Wort- und Bildmarke des bwtarif in vorgegebener Weise zu verwenden.

(3) Der Lizenzgeber ist berechtigt, den bwtarif nach eigenem Ermessen zu bewerben und auf die Möglichkeiten des E-Ticket-Erwerbs bei den Lizenznehmern hinzuweisen.

(4) Der Lizenznehmer stellt die Möglichkeit der Kontaktaufnahme des Käufers nach § 5 TMG sicher. Darüber hinaus weist er im Kontext der Tarifinformationen und beim Kaufvorgang auf eine vom Lizenzgeber zu benennende Telefonnummer und ggf. weitere Kontaktmöglichkeiten für Anfragen und Beschwerden zum Baden-Württemberg-Tarif und den Möglichkeiten des Ticketerwerbs hin.

Der Lizenznehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine eigene telefonische Hotline zu betreiben.

§ 7
LIZENZGEBÜHR UND PROVISIONSZAHLUNGEN

(1) Es werden keine Lizenzgebühren durch den Lizenzgeber erhoben.

(2) Der Lizenznehmer erhält für den Verkauf von E-Tickets eine Provision. Die Ermittlung der Provision erfolgt jeweils bezogen auf ein Kalenderjahr (kumulativ). Die Provisionshöhe beträgt

- 4 % vom Umsatz (inkl. USt.) bei Umsetzung der VDV-KA Ausbauvariante 2-b
- 6,5 % vom Umsatz (inkl. USt.) bei Umsetzung der VDV-KA Ausbauvariante 3

(3) Die Provision ermittelt der Lizenzgeber anhand der Brutto-Einnahmenmeldungen und rechnet sie mit dem Lizenznehmer über ein vom Lizenzgeber zu benennendes Clearingkonto ab. Die Einnahmemeldungen sind von einem Wirtschaftsprüfer in Übereinstimmung mit den Anforderungen aus Anlage 1.2 dieses Vertrages jährlich gem. Anlage 1.3 (Tarif- und Vertriebsdatenschnittstelle, Anlage 1 des Vertriebskonzeptes) zu testieren. Die Nichtvorlage des Testats stellt eine schwerwiegende Vertragsverletzung durch den Lizenznehmer dar. Sie berechtigt den Lizenzgeber nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zur Einreichung der fristlosen Kündigung des Lizenzvertrages gem. § 11 Abs. 4. Die Regelungen des Tarifanwendungs- und Einnahmeaufteilungs-Vertrages bleiben davon unberührt.

(4) Der Lizenzgeber erstellt die Provisionsabrechnung spätestens zwei Wochen nach der Frist zur Einnahmenmeldung gem. § 6 TEV und überweist dem Lizenznehmer die ihm zustehende Provision jeweils spätestens vier Wochen nach der Frist zur Einnahmenmeldung gem. § 6 TEV.

(5) Eine Aufrechnung mit Ansprüchen gegenüber dem Lizenzgeber ist nur dann zulässig, wenn die Forderung des Lizenznehmers gegenüber dem Lizenzgeber unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(6) Der Lizenzgeber kann dem Lizenznehmer u. a., aber nicht nur, Vorgaben zu den zu erstellenden Abrechnungsunterlagen machen und den Übertragungsweg festlegen (z. B. als Datei per E-Mail).

(7) Jegliche Zahlungen werden grundsätzlich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer zur Auszahlung gebracht. Der Anspruch der Lizenznehmer auf die Umsatzsteuer setzt voraus, dass er auch berechtigt ist, Umsatzsteuer gesondert in Rechnungen auszuweisen. Der Lizenznehmer bestätigt mit Unterzeichnung des Lizenzvertrages insbesondere, nicht unter die Kleinunternehmerregelung im Sinne des § 19 UStG zu fallen und wird den Zahlungspflichtigen bei etwaigem Wegfall der Umsatzsteuerpflicht unverzüglich darauf hinweisen.

§ 8
ENTRICHTUNG DES REISEPREISES

(1) Der Lizenznehmer ist zur Vereinnahmung der Gelder für den Verkauf vertragsgemäßer E-Tickets des bwtarif verantwortlich.

(2) Die Ticketpreise müssen grundsätzlich den aktuell gültigen Tarifbestimmungen des bwtarif (siehe Tarifkonzept Anlage 1.1) entsprechen. Aufpreise sind grundsätzlich nicht zulässig.

(3) Der Lizenznehmer ist gleichwohl berechtigt, Kunden aus Gründen der Absatzförderung oder des Marketings Rabatte auf die jeweils gültigen Ticketpreise gemäß vorstehend Abs. (2) nach eigenem Ermessen einzuräumen. Die Rabatte müssen mit den gesetzlichen Möglichkeiten in Einklang stehen und müssen stets für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des bwtarif angeboten werden. Der Lizenzgeber kann dem Lizenznehmer Rabatte untersagen, wenn es durch Rabatt-induzierte Nachfrageänderungen zu betrieblichen Problemen bei den Verkehrsunternehmen kommt. Händigt er dem Fahrgast allerdings ein solches reduziertes bzw. rabattiertes Ticket unter Verzicht auf die vollständige Entrichtung des Reisepreises nach vorstehend Abs. (2) aus, so ist er dem Lizenzgeber dessen ungeachtet zur Meldung und Entrichtung des vollständigen Ticketpreises gemäß vorstehend Abs. (2) verpflichtet.

(4) Eine gesonderte Vergütung für die Tätigkeit der Geldvereinnahmung steht dem Lizenznehmer nicht zu.

§ 9
ZAHLUNGSABWICKLUNG/ZAHLUNGSAUSFALL

(1) Der Lizenznehmer übernimmt das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des jeweiligen Käufers für Forderungen aus dem Verkauf von E-Tickets für den bwtarif allein.

(2) Die Kaufpreise für E-Tickets für den bwtarif stehen dem Lizenzgeber zu. Die Höhe der Provision und die Verrechnungseinzelheiten ergeben sich aus § 7 dieses Vertrages.

(3) Soweit der Vertrag zwischen Lizenznehmer und Kunde wegen Ausübung eines vertraglichen oder gesetzlichen Rechts des Kunden rückabgewickelt wird, hat der Lizenzgeber ihm zugeflossene Beträge aus dem betreffenden Geschäft an den Lizenznehmer zu erstatten. Der Lizenznehmer behält seinen Anspruch auf Provision nur, sofern der Lizenzgeber die Rückabwicklung des Vertrages zu vertreten hatte.

(4) Die Beitreibung fälliger Forderungen ist in der alleinigen Verantwortung und Zuständigkeit des Lizenznehmers. Sie ist durch die gewährte Provision abgegolten.

(5) Die Regelungen des Tarifanwendungs- und Einnahmeaufteilungs-Vertrag bleiben im Übrigen unberührt.

§ 10
HAFTUNG UND SICHERHEIT

(1) Die Parteien haften nach den gesetzlichen Regelungen.

(2) Hat der Lizenznehmer gegen Regelungen aus diesem Vertrag verstoßen oder dem Lizenzgeber einen materiellen oder immateriellen Schaden zugefügt, so ist der Lizenzgeber berechtigt, den Lizenznehmer schriftlich abzumahnen oder bei groben Verstößen oder dem Eintritt eines nicht nur geringfügigen Schadens den Vertrag mit dem Lizenznehmer auch ohne Abmahnung fristlos zu kündigen. Der Lizenznehmer ist in diesem Fall gegenüber dem Lizenzgeber zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Für Schäden, z. B. infolge von Missbrauch oder Fälschung von E-Tickets haftet der Lizenznehmer gegenüber dem Lizenzgeber, soweit ihn ein Verschulden trifft. Der Lizenznehmer trägt die Beweislast dafür, dass in seinem Betriebsbereich entstandene Schäden durch Dritte und ohne sein Verschulden verursacht wurden. Der Lizenznehmer übernimmt davon unabhängig jedoch die vollum-

fängliche Haftung für Schäden, die durch einen von ihm beauftragten Dienstleister verursacht wurden.

(4) Der Lizenznehmer haftet nicht für Schäden, die aus fehlerhaften, vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Tarifdaten oder der verspäteten Bereitstellung von Tarifdaten entstehen.

(5) Der Lizenznehmer hat eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 1 Mio. EUR abzuschließen. Die Versicherungssumme muss für mindestens zwei Schäden pro Jahr gelten.

§ 11
VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

(1) Dieser Vertrag tritt unter Beachtung der unter nachfolgend Abs. 2 beschriebenen aufschiebenden Bedingungen mit Erteilung der Lizenz in Kraft und endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, am 09.12.2028.

(2) Der Vertragsbeginn steht insofern unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Lizenznehmer die unter § 5 (1) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, also insbesondere die im Lizenzantrag geforderten Unterlagen und Nachweise ausgehändigt hat und das System des Lizenznehmers durch den Lizenzgeber beanstandungsfrei technisch abgenommen wurde.

(3) Dieser Vertrag kann von jeder Partei jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden. Eine Kündigung des Vertrages hat für den Lizenznehmer den Verlust der Lizenz für alle Medien gem. § 2 (1) zur Folge. Dessen ungeachtet steht es dem Lizenznehmer frei, den Vertrieb mittels einzelner Medien gem. § 2 (1) im Rahmen seiner wirtschaftlichen Freiheit einzustellen. Letzteres gilt nicht als Kündigung des Lizenzvertrages. Im Falle der beabsichtigten Einstellung des Betriebs einzelner Medien hat der Lizenznehmer den Lizenzgeber über diesen Umstand mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens vier Wochen schriftlich zu informieren.

(4) Der Vertrag kann von dem Lizenzgeber bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos gekündigt werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor:

- wenn wiederholte schwerwiegende Schädigung der Interessen oder des Ansehens der BW-Tarif GmbH durch den Lizenznehmer bestehen;
- wenn der Lizenznehmer seinen Verpflichtungen zur Vorlage einer testierten Einnahmemeldung durch einen Wirtschaftsprüfer trotz zweimaliger Abmahnung seitens des Lizenzgebers nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen;
- wenn der Lizenznehmer seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung seitens des Lizenzgebers, bezogen auf die gleiche Art der Pflichtverletzung, schuldhaft nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen;
- wenn der Lizenznehmer seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung seitens des Lizenzgebers, bezogen auf Nichteinhaltung der Service Level gem. Anlage 1.5 schuldhaft nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen;

- Unerlaubte Verpachtung des Geschäftsbetriebes, unerlaubt ist eine Verpachtung im Sinne dieses Vertrages, sofern der Lizenzgeber die Eignung des zukünftigen Pächters nicht positiv nach Maßgabe dieses Vertrages festgestellt hat;
- Betriebseinstellung;
- Wegfall einer oder mehrerer Bedingungen gemäß § 5 zur Erteilung der Lizenz für den Vertrieb elektronischer Tickets für den bwtarif;
- sofern über das Vermögen des Lizenznehmers die zulässige Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages durch den Lizenznehmer dadurch in Frage gestellt ist; dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt; das gilt bei Arbeitsgemeinschaften auch für das Vermögen einzelner Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft;
- wenn dem Lizenznehmer schwere Verfehlungen nachgewiesen werden, insbesondere Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung, Schwarzarbeit Steuerhinterziehung oder andere im Geschäftsverkehr begangene Straftaten wie Betrug, Untreue oder Urkundenfälschung;
- wenn der Lizenznehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen im Lizenzverfahren abgibt bzw. abgegeben hat;

(5) Der Vertrag kann von dem Lizenznehmer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos gekündigt werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor:

- wenn der Lizenzgeber seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung seitens des Lizenznehmers, bezogen auf die gleiche Art der Pflichtverletzung, schuldhaft nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen;
- falls der Lizenzgeber mit der ihm obliegenden Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Mahnung länger als einen Monat in Verzug ist.

(6) Sofern der Lizenznehmer fehlerhafte (insbesondere nicht kontrollierbare) und damit nicht vertragskonforme E-Tickets ausgibt, ist der Lizenzgeber vor Ausübung seines Kündigungsrechts berechtigt, eine sofortige Vertriebssperre im Sinne einer Aussetzung der Lizenzberechtigung zu veranlassen, bis der Lizenznehmer die Wiederherstellung der Vertragskonformität seiner Leistung gegenüber dem Lizenzgeber nachweist. Der Lizenznehmer ist darüber hinaus verpflichtet, den Lizenzgeber unverzüglich über solche Umstände im Sinne einer Meldepflicht zu informieren. Stellt sich die Vertriebssperre als berechtigt heraus, weil der Lizenznehmer fehlerhafte und damit nicht vertragskonforme E-Tickets ausgibt oder ausgegeben hat, trägt der Lizenznehmer die daraus entstehenden Kosten selbst.

(7) Auch nach Kündigung oder sonstiger Beendigung des Vertrages bleiben alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen so lange bestehen, bis alle schwebenden Geschäftsvorfälle abgewickelt sind und die endgültige Abrechnung erfolgt ist.

§ 12
ÄNDERUNGEN DES GESCHÄFTSBETRIEBES

Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber unverzüglich über wesentliche Änderungen seines Geschäftsbetriebes schriftlich informieren, die diesen Vertrag berühren können. Eine entsprechende Unterrichtungsverpflichtung besteht insbesondere, aber nicht nur bei

- Wechsel/Änderung des Inhabers und/oder der Gesellschafterverhältnisse;
- Wechsel/Änderung der Firma oder des Unternehmenssitzes;
- Wechsel/Änderung der Betriebsstätte oder deren Bezeichnung;
- Veräußerung oder Verpachtung des Betriebes oder Teilen hiervon;
- Verpfändung oder Pfändung von Geschäftsanteilen an dem Lizenznehmer bzw. der betreibenden Gesellschaft;
- Abtretung an oder Pfändung bzw. Verpfändung von Ansprüchen gegenüber Dritten;
- Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung durch den Geschäftsführer/Inhaber der Lizenznehmer;
- Die Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Lizenznehmer und/oder ihres Geschäftsführers/Inhabers oder die Abweisung eines solchen Antrages mangels Masse.
- Einstellen des Vertriebs mittels eines Mediums gem. § 2 (1) dieses Vertrages

§ 13
DATENSCHUTZ

(1) Zur Durchführung dieses Vertrages ist es erforderlich, dass der Lizenznehmer im Rahmen des Fahrkartenvertriebs personenbezogene Kundendaten erhebt. Der Lizenznehmer hat sich hierbei über die Richtigkeit der angegebenen Personalien des Kunden und seiner Anschrift zu vergewissern und sich die Anmeldung, Bestellung oder Buchung vom Kunden genehmigen sowie, falls zutreffend, unterzeichnen zu lassen.

(2) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bei der Erbringung seiner Leistungen die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten.

(3) Der Lizenznehmer benennt gegenüber dem Lizenzgeber spätestens drei Monate vor geplanter Betriebsaufnahme unaufgefordert einen Datenschutzbeauftragten und weist dessen erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit unaufgefordert nach. Dies gilt ebenso für die Erstellung und Übergabe der Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO. Der Lizenznehmer erklärt mit Vertragsabschluss, die Speicherung und Verarbeitung von Daten ausschließlich innerhalb des Hoheitsgebiets der europäischen Union vorzunehmen.

(4) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, personenbezogene Daten, die er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit verarbeitet (insbesondere erfasst und speichert), nur für die Erbringung seiner Leistungen im Rahmen dieses Vertrages zu verwenden. Der Lizenznehmer wird diese Daten unverzüglich –

vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten – nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses löschen.

(5) Der Lizenznehmer ist selbst dafür verantwortlich, die Kunden als datenschutzrechtlich Betroffene über Umfang und Zweck der Datenverarbeitung und die Möglichkeiten zur Wahrnehmung seiner datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte zu informieren.

(6) Der Lizenznehmer wird seine Mitarbeiter, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind, schriftlich zur Verschwiegenheit und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DS-GVO verpflichten.

(7) Der Lizenznehmer wird ohne vorherige Zustimmung des Lizenzgebers keine Subunternehmen beauftragen, die nicht bereits Gegenstand des Lizenzantrags sind.

(8) Der Lizenznehmer hat, unabhängig von den zuvor genannten Punkten, einen Kunden im Rahmen des rechtlich Zulässigen während seines Registrierungsprozesses bzw. Kaufprozesses, wenn keine Registrierung erforderlich sein sollte, auf die Optionen a) und b) hinzuweisen, wonach persönliche Daten (Name, Anschrift, Tel.-Nr. und / oder E-Mail-Adresse) des Kunden im Falle seiner jeweiligen Einwilligung a) zu Marketingzwecken und b) zwecks Fortführung des Kundenkontos im Falle der endgültigen Einstellung des Lizenzbetriebs an den Lizenzgeber weitergeben werden dürfen.

(9) Der Lizenznehmer ist zu regelmäßiger Datensicherung im erforderlichen Umfang verpflichtet. Der Lizenznehmer setzt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten um (Art. 24 DS-GVO). Insbesondere hat er die seinem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter des Auftraggebers oder sonstige Dritte zu schützen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Auftrags fort. Hierzu ergreift er die nach dem neuesten Stand bewährter Technik geeigneten Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz seiner Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch. Bei Verwendung von nicht seinem Zugriff unterliegenden Systemen hat er seinen Vertragspartnern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.

(10) Der Lizenznehmer informiert den Lizenzgeber unverzüglich, wenn er einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften feststellen sollte.

§ 14
VERSCHWIEGENHEIT

(1) Die Parteien verpflichten sich, während der Laufzeit dieses Vertrages Betriebsgeheimnisse oder interne Angelegenheiten, Informationen und Daten, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit oder sonst gelegentlich zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangt sind, geheim zu halten und gegen Unbefugte zu sichern.

(2) Dies gilt auch für weitere Informationen, die ihnen im Rahmen dieser Zusammenarbeit bekannt werden und die als vertraulich oder geheim kenntlich gemacht oder ihrer Natur nach vertraulich oder geheim zu behandeln sind. Es gelten die Datenschutzbestimmungen des Bundes, des Landes Baden-Württembergs, sowie die diesbezüglichen standesrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht,

- gegenüber Dritten, die von einer Vertragspartei zur internen Prüfung beauftragt wurden oder werden, wenn diese gleichermaßen zur Geheimhaltung verpflichtet sind, oder

- wenn die Informationen ohne Verstoß gegen diese Verpflichtung frei zugänglich waren oder werden bzw. zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt sind, oder
- wenn die Vertragsparteien auf eine vertrauliche oder geheime Behandlung verzichtet haben, oder
- wenn die Informationen aufgrund gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Anordnung zu offenbaren sind.

(4) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

§ 15
COMPLIANCE / VERHALTENSKODEX

Der Lizenznehmer verpflichtet sich im Rahmen des Vertragsabschlusses und der Vertragserfüllung den jeweils anwendbaren Gesetzen, Richtlinien, Verordnungen, Bescheiden und Anordnungen von behördlichen oder behördenähnlichen Stellen zu entsprechen. Der Lizenznehmer hat jederzeit auf Anfrage den schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass alle Voraussetzungen vorliegen, die für den Vertragsabschluss und die Vertragserfüllung gegebenenfalls erforderlich sind.

§ 16
VERTRAGSÜBERLEITUNG

Dem Lizenzgeber ist es gestattet, ein anderes Unternehmen an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages mit befreiender Wirkung für den Lizenzgeber eintreten zu lassen.

§ 17
NEBENABREDEN

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

(2) Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

(3) Die Vorschriften der §§ 705 ff. BGB finden auf die Zusammenarbeit keine Anwendung.

(4) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform. Änderungswünsche zum Vertrag muss der Lizenznehmer dem Lizenzgeber mindestens sechs Wochen vor Beginn der Änderung anzeigen. Der Lizenzgeber behält sich die Ablehnung der Änderungswünsche vor.

(5) Erfüllungsort und Gerichtsort ist Stuttgart.

§ 18
SONSTIGES

Dieser Vertrag ist zweifach gefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung. Etwaige ergänzende und ändernde Vereinbarungen zu diesem Vertrag befinden sich ggf. in einer Nebenvereinbarung zum Lizenznehmervertrag.

_____, den_____ _____, den_____

_____ _____

Firmenstempel / Unterschrift Firmenstempel / Unterschrift